

VI ZR 259/62

2204 095

Verkündet am 21. Juni 1963
Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Dieter Robert D [REDACTED], D [REDACTED] L [REDACTED],
D [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. des Julius D [REDACTED], D [REDACTED] Kr. L [REDACTED]
D [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl F [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
28. September 1962 aufgehoben, soweit zum Nachteil
der Beklagten und über die Kosten des Rechtsstreits
entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte fuhr am 14. September 1957 gegen 9.30 Uhr mit einem beladenen Lastzug des Zweitbeklagten auf der Autobahn von Karlsruhe in Richtung Stuttgart. In der Nähe der Ausfahrt Pforzheim-Ost war damals eine Großbaustelle. Die linke Hälfte der nach Stuttgart führenden Fahrbahn war deshalb von der Ausfahrt aus für den Verkehr gesperrt. Etwa 400 m vor der Baustelle forderten Verkehrszeichen zu einer Begrenzung der Geschwindigkeit auf höchstens 60 km/st und 200 m vor der Ausfahrt zu einer weiteren Ermäßigung auf höchstens 40 km/st. auf. Als der Erstbeklagte in der Enztal-Senke in die Baustelle einfuhr und auf die ansteigende Fahrbahn Richtung Stuttgart zusteuerte, hielt er sich nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung. Er rammte den auf der gleichen Fahrbahn fahrenden Personenkraftwagen des Klägers, der bei der Einfahrt Pforzheim-Ost in die Autobahn eingefahren war. Der Kläger und zwei in seinem Wagen mitfahrende Personen wurden verletzt. Außerdem entstand Sachschaden. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat dem Kläger 1.000.-- DM erstattet.

Von den mit 9 025,80 DM bezifferten Restschaden hat der Kläger mit der Klage einen Teilbetrag von 2 000.-- DM gefordert, den er im einzelnen auf Sachschaden, Arztkosten, Vermögensschaden etc. aufgeteilt hat. Ferner hat er um Zurbilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten. Er macht dem Erstbeklagten zum Vorwurf, mit einer Geschwindigkeit von 75 km/st in den unübersichtlichen Bereich der Baustelle eingefahren zu sein.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie werfen dem Kläger vor, er habe das Vorfahrtsrecht des Autobahnverkehrs nicht beachtet, indem er kurz vor dem herannahenden Lastzug auf die Autobahn eingefahren sei. Dazu habe er noch, ohne in den Rückspiegel zu sehen, seine Geschwindig-

keit auf der Autobahn verlangsamt. Der Erstbeklagte habe vergebens versucht, den Kläger durch ein Hupzeichen auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Trotz scharfen Bremsens habe der Erstbeklagte den Aufprall nicht vermeiden können, der sich unmittelbar hinter der Einfahrt abgespielt habe. Die Beklagten geben zu, daß der Erstbeklagte schneller gefahren ist, als es die Verkehrszeichen gestatten. Sie meinen aber, die Geschwindigkeitsbegrenzung habe nicht dem Zweck gedient, die Einfahrt auf die Autobahn zu erleichtern. Vielmehr habe hierdurch nur die mit der Baustelle und dem Fuhrbahnwechsel verbundene Gefährdung des Verkehrs auf der Autobahn herabgesetzt werden sollen.

Der Kläger hat entgegnet, der Ort des Zusammenstosses habe 80 m hinter der Einfahrt gelegen. Er habe nicht damit rechnen können, daß der Lastzug erheblich schneller gefahren sei, als es die Verkehrszeichen erlaubt hätten.

Hilfsweise haben die Beklagten gegenüber der Klageforderung mit einer Gegenforderung aufgerechnet. Diese leiten sie daraus her, daß sie Schadensersatzansprüche der Verletzten des Personenkraftwagens befriedigt haben. Nach der Auffassung der Beklagten hat der Kläger für diesen Schaden im Innenverhältnis ganz oder doch zum grossen Teil aufzukommen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die Beklagten zur Zahlung von 93.90 DM nebst Zinsen und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1 000.-- DM verurteilt. Den restlichen vermögensrechtlichen Schadenersatzanspruch hat es - mit einer gewissen zeitlichen Einschränkung - dem Grunde nach zur Hälfte des Gesamtschadens für gerechtfertigt erklärt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Beklagten haben mit der Berufung gebeten, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Ferner haben sie Widerklage erhoben und beantragt,



- 1.) den Kläger zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 7 671,54 DM nebst 4% Zinsen aus 6 415,82 DM ab 1. Dezember 1961 zu zahlen,
- 2.) festzustellen, daß der Kläger verpflichtet ist, ihnen als Gesamtgläubigern 4/5 aller weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Beklagten wegen des Unfallereignisses vom 14. September 1957 auf Grund der Tatsache zu erbringen haben, daß die Eheleute Johann und Johanna De [REDACTED] Schaden erlitten haben,
- 3.) festzustellen, daß dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus ein Schadensersatzanspruch auf Grund des Unfallereignisses vom 14. September 1957 gegen die Beklagten nicht zusteht.

Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt und gebeten, seinem Klageantrag in vollem Umfang stattzugeben. Ferner hat er um Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Widerklage gebeten.

Das Berufungsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, die Einwendung der Aufrechnung und die Widerklage im Berufungsrechtszug zuzulassen, da es die Geltendmachung dieser Verteidigungsmittel im anhängigen Verfahren, der der Kläger widersprochen hat, nicht für sachdienlich hält (§ 529 Abs. 4 und 5 ZPO).

Diese von der Revision gerügte verfahrensrechtliche Behandlung kann rechtlich nicht gebilligt werden. Schon im ersten Rechtszug hatten die Beklagten geltend gemacht, daß ihnen aus dem gleichen Verkehrsunfall Gegenforderungen aus § 17 Abs. 1 Satz 1 StVG i. Verb. mit § 426 BGB gegen den Kläger zustünden, die höher seien als die bestrittene Klage-

forderung. Sie hatten hilfsweise mit dieser Gegenforderung die auf 10 839.50 DM beziffert wurde, gegenüber der Klageforderung aufgerechnet. Nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils war der Nachsatz, mit dem die Eventualaufrechnung geltend gemacht wurde, Gegenstand der mündlichen Verhandlung (Bd. I Blatt 89, landgerichtliches Urteil S. 5). Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten die eventuelle Berufung auf die Aufrechnung mit einer Gegenforderung später zurückgenommen, wird durch den Inhalt der Akten nicht gestützt. Daraus, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sein Einverständnis dazu erklärte, daß die Kammer des Landgerichts über den Klageantrag zu 1) dem Grunde nach und über den Klageantrag zu 2) abschließend entscheiden solle, läßt sich entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht herleiten, daß von der vorsorglich erklärten Aufrechnung Abstand genommen wurde. Dafür war die Erklärung, deren mögliche Auswirkungen der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten vielleicht gar nicht erkannt hat, zu unbestimmt. Jedenfalls durfte nicht ohne ausdrückliche Klarstellung (§ 139 ZPO) zu Lasten der Beklagten angenommen werden, daß diese auf ein wichtiges Verteidigungsmittel verzichteten.

Nun haben die Beklagten im Berufungsrechtszug die Eventualaufrechnung mit einem anderen Teil der Gegenforderung erklärt, da die Aufrechnung mit der Gegenforderung bis zum Betrag von 10 000 DM durch eine Vereinbarung (~~Erfüllungsabkommen~~) der beteiligten Haftpflichtversicherer ausgeschlossen war. Aber bei der Aufrechnung mit dem anderen Forderungsteil stellten sich die gleichen Rechtsprobleme wie bei der im ersten Rechtszug erklärten Eventualaufrechnung. Das sprach aber dafür, die Aufrechnung als sachdienlich zuzulassen. Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Zulassung der Aufrechnung und der Widerklage ablehnt, lassen nicht erkennen, daß dem bei der Prüfung der Sachdienlichkeit in erster Linie maßgebendem Gesichtspunkt vernünftiger Prozeßwirtschaftlichkeit gebührend Rechnung getragen worden ist (vgl. Rosenberg:

Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 100 II 2, Wieczorek ZPO Kommentar § 529 B II b 3, B III b 1). Entscheidend mußte vor allem ins Gewicht fallen, daß sich die Parteien gegenseitiger Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall berührten, so daß zwischen den Forderungen des Klägers und den zur Aufrechnung gestellten oder mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüchen ein enger rechtlicher Zusammenhang besteht. Grundsätzlich muß aber das Interesse einer Partei, die Gesamtbereinigung der durch den Unfall ausgelösten Streitigkeiten in einem Verfahren zu erreichen, als berechtigt anerkannt werden. Macht einer der Unfallbeteiligten, wie hier der Kläger, nur Teilforderungen aus dem Unfall geltend, so wird schon deshalb nicht immer eine Klarstellung über die Verteilung der Verantwortung erzielt, weil die Teilforderung oft innerhalb einer Quote der Gesamtforderung liegt, für die die Haftung der Gegenseite nicht ernstlich zweifelhaft ist. Im übrigen wird durch das Urteil über die Teilforderung keine Rechtskraft hinsichtlich der weitergehenden Schadensersatzforderung geschaffen. Der beklagten Partei muß aber daran gelegen sein, zu wissen, für welchen Teil des Gesamtschadens sie einzustehen hat, und außerdem kann sie schon deshalb ein Interesse an einer Erweiterung des Streitgegenstandes auf den ganzen behaupteten Schaden haben, weil ihr eine Überprüfung durch das Revisionsgericht wünschenswert ist. Wenn bei gegenseitigen Forderungen aus einem Unfall häufig davon abgesehen wird, die Aufrechnungseinrede zu erheben, so beruht diese meist im Interesse der Prozeßbeschleunigung liegende Praxis darauf, daß die beteiligten Parteien oder die hinter ihnen stehenden Versicherungsgesellschaften bei der endgültigen Schadensabwicklung das Urteil des Gerichts zugrunde legen wollen, soweit in diesem eine Entscheidung über die Verantwortung für den Unfall und die Schadensverteilung (§ 17 StVG) enthalten ist. Die beklagte Partei, die selbst einen Schadensersatzanspruch geltend machen will, kann aber nicht gezwungen werden, sich dieser Praxis zu fügen. Ist sie der Auffassung, daß ihre Forderung höher ist als die Klage-

forderung, so hat sie - abgesehen von dem Kostengesichtspunkt - schon deshalb ein rechtliches Interesse an der Einbeziehung der Gegenforderung in den Prozeß, weil ihr sonst aus der Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO Rechtsnachteile erwachsen können (RGZ 64, 228, BGHZ 34, 274). Wird durch eine isolierte Entscheidung über Teilforderungen eines Unfallbeteiligten eine endgültige Bereinigung des Streitstoffes gerade nicht erzielt, sondern die beklagte Partei auf einen neuen Rechtsstreit verwiesen, so entspricht eine solche Prozeßführung gerade nicht den Anforderungen der Prozeßwirtschaftlichkeit (BGHZ 5, 373, 377). Bei solchen konnexen Gegenforderungen ist eine mögliche Verzögerung der Entscheidung im allgemeinen noch kein ausreichender Grund, um die Verteidigungsmittel aus § 529 Abs. 4 und 5 ZPO zurückzuweisen. Was den vorliegenden Fall angeht, so kommt es bei der Entscheidung über die Gegenforderung der Beklagten im übrigen ersichtlich in erster Linie darauf an, wie das Gericht zu den unter den Parteien streitigen Rechtsfragen Stellung nimmt (vgl. hierzu: Urteil des erkennenden Senats VI ZR 88/61 vom 3. Juli 1962 - VersR 1962, 725 [727 unten]). Daß der Verlust einer Tatsacheninstanz die Ablehnung nicht trägt, hat der Bundesgerichtshof zu der gleichliegenden Frage der Berücksichtigung einer Klageänderung im Berufungsrechtszug entschieden (BGHZ 1, 65, 70).

Da somit die Verteidigungsmittel der Beklagten zu Unrecht zurückgewiesen worden sind, konnte das Berufungsurteil, soweit es zum Nachteil der Beklagten und über die Kosten des Rechtsstreites entschieden hat, keinen Bestand haben.

II.

Im Umfang der Aufhebung war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Damit hat der Tatrichter Gelegenheit, die in dem aufgehobenen Urteil ausgesprochene Schadensabwägung unter

Berücksichtigung der Angriffe der Beklagten zu überprüfen. In dieser Richtung erscheinen dem Senat folgende Hinweise angezeigt:

Das Berufungsgericht hat auf Grund seiner Feststellungen rechtlich zutreffend dargelegt, daß der Erstbeklagte, der die zugelassene Höchstgeschwindigkeit um 30 km/st überschritten hat, imstande gewesen wäre, das Auffahren zu vermeiden, wenn er sich an die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hätte. Der Verkehrsverstoß des Erstbeklagten war daher ursächlich für den entstandenen Schaden. Der Ansicht der Revision, es fehle an dem zur Haftung erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO und dem Schaden, kann nicht gefolgt werden. Denn mit der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung, wie sie an solchen Großbaustellen auf den Autobahnen üblich ist, sollte der erhöhten Gefährdung entgegengetreten werden, die mit der Sperrung einer Fahrbahn und dem Fahrbahnwechsel verbunden ist. Von dieser erhöhten Gefährdung wird aber auch der Kraftfahrer betroffen, der im Raum der Baustelle und ^{des} Fahrbahnwechsels auf die Autobahn einfährt. Denn auch dieses Einbiegen ist erschwert und mit höheren Gefahren verbunden, wenn für den Geradeausverkehr nur eine Fahrbahnseite der rechten Autobahn zur Verfügung steht und damit die Möglichkeit des Ausbiegens nach links ausscheidet.

Andererseits hat das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen mit Recht eine grobe und für den Zusammenstoß ursächliche Fahrlässigkeit des Klägers bejaht. Dieser hätte gerade wegen des einspurigen Verkehrs auf der Autobahn beim Einbiegen besondere Vorsicht walten lassen müssen. Sollte sich der Kläger wirklich darauf verlassen haben, der im Zeitpunkt des Einbiegens schon auf etwa 110 m herangekommene Lastzug werde nicht mehr als 40 km/st fahren und daher keine Gefährdung für ihn darstellen, so wäre ein solches Vertrauen leichtfertig gewesen. Das wird durch die Feststellung,

daß es bereits 30-35 m nach dem Einbiegen zum Aufprall gekommen ist, besonders deutlich. Die Berufung des Klägers auf den sogenannten Vertrauensgrundsatz geht rechtlich fehl. Auch das Berufungsgericht verkennt nicht, daß der Kläger die Vorbeifahrt des Lastzuges hätte abwarten müssen, wenn es auch dahingestellt läßt, ob dem Kläger angesichts der überhöhten Geschwindigkeit des Lastzugs ein Verstoß gegen § 13 Abs. 5 StVO ^{Last zu} zur/legen ist. Diese Frage ist jedoch zu bejahen; denn durch die überhöhte Geschwindigkeit eines auf der bevorrechtigten Fahrbahn fahrenden Fahrzeugs wird nach feststehender Rechtssprechung an der Wartepflicht des einbiegenden Fahrzeugs nichts geändert (vgl. Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht, 13. Aufl. Anm. 15 und 17 und die dort angeführte Übersicht der Rechtssprechung). Ein weiteres Verschulden des Klägers ist mit Recht darin gesehen worden, daß dieser seine Geschwindigkeit auf der Autobahn ohne Grund trotz des nachfolgenden schnellen Verkehrsteilnehmers herabsetzte, anstatt sie zu erhöhen. Es wird zu prüfen sein, ob unter Berücksichtigung der schweren Verletzung des Vorfahrtsrechts und der hierdurch gesetzten Gefährdung des Autobahnverkehrs die Verantwortlichkeit des Klägers nicht doch höher bemessen werden muß, als sie bisher vom Tatrichter bemessen wurde.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die
Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Kleinewefers Dr. K.E. Meyer Hanebeck

Dr. Hauß Heinrich Meyer